

Stellungnahme zur Prioritätenliste vom 22.12.2016 der der AG „Seniorenfreundliches Bornheim“

Der Bürgermeister bedankt sich für die Übergabe der sogenannten Prioritätenliste „Seniorenfreundliches Bornheim“. Darin macht der Seniorenbeirat auf Gefahrenstellen und Stellen im öffentlichen Verkehrsraum aufmerksam, an denen eine Verbesserung im Sinne einer barriereärmeren Gestaltung wünschenswert wäre. Bei einigen der genannten Gefahrenstellen konnte sofort Abhilfe geschaffen werden und an anderen Stellen sind Veränderungen geplant. Darüber hinaus gibt es Örtlichkeiten, an denen eine Umsetzung schwieriger ist, weil aus rechtlicher Sicht die Handlungsmöglichkeiten der Stadt eingeschränkt sind. Zudem liegen objektive Daten vor (z.B. Verkehrszählung), die Maßnahmen nicht oder noch nicht rechtfertigen. Der barrierefreien Umgestaltung wurde bislang im Zuge von Straßenerneuerungen oder Neubauvorhaben Rechnung getragen. Die Stadt Bornheim erkennt die Notwendigkeit, sich verstärkt das Ziel zu setzen, auch im Bestand kleinere Maßnahmen im Sinne der Barrierefreiheit des öffentlichen Verkehrsraumes zu erreichen. Der Bürgermeister begrüßt den Vorstoß, dem Thema Barrierefreiheit mit positiven Effekten für alle Generationen durch ein entsprechendes Sonderprogramm Rechnung zu tragen. Mithilfe eines Umsetzungskonzeptes und entsprechender Haushaltsmittel könnte eine barriereärmere Umgestaltung in den kommenden Jahren sukzessive erreicht werden. Der Bürgermeister wird den Gremien einen entsprechenden Vorschlag zum Haushaltsentwurf 2019/20 vorlegen.

Im Einzelnen wird auf die genannten Punkte wie folgt eingegangen:

Gefahrenstellen, Treppen und Rampen

Die Beseitigung von Gefahrstellen ist eine laufende Aufgabe der Straßenbauverwaltung in der Aufgabenwahrnehmung durch den Stadtbetrieb Bornheim. Schäden im öffentlichen Verkehrsraum können direkt an den Stadtbetrieb gemeldet werden, alternativ an die Stadt/Tiefbauamt. Diese Meldungen werden entsprechend weitergeleitet. Die o.a. Feststellungen wurden an den Stadtbetrieb weitergeleitet. Dies trifft analog für Störungen der Straßenbeleuchtung zu. Die untenstehend genannten Stellen wurden zur Überprüfung und Beseitigung an den Stadtbetrieb gemeldet.

Hemmerich, Burgwiesenweg 2a, unbefestigter Gehweg,
 Merten, Klosterstr., Gehweg von Nr. 28 – 30, und Nr. 38,
 Merten, Broichgasse, Gehweg Nr. 20
 Roisdorf, Brunnenallee, Gehweg ab Kreuzung Friedrichstr. ,Unebenheiten u. Löcher
 Rösberg, Markusstr. von der Kirche bis zur Ecke Weberstr., Straßenbelag uneben
 Uedorf, Inselstr./Ecke Heisterbacher Str. großes Loch
 Uedorf, Isarstr./Ecke Elbestr. großes Loch im Straßenbelag
 Uedorf, Rheinuferweg zwischen Inselstr. / Isarstr. Durchgang für Rollatoren nicht möglich
 Walberberg, Annograben zw. Margarethenstr. und Langer Fuhr lose Gehwegplatten
 Waldorf, Kardorfer Str./Sandstr. roter Pfahl auf dem Gehweg
 Widdig, Außentreppe zum Rheinufer (Leinpfad) bei Kaebe

Zu einzelnen Stellen ist wie folgt gesondert Stellung zu nehmen, da hier eine Abhilfe nicht oder nur im Rahmen einer anderen Maßnahme möglich ist:

- *Hemmerich, Burgwiesenweg vor Nr. 2a ist der Gehweg unbefestigt*

Dieser Gehwegbereich ist nicht ausgebaut. Randbereiche befinden sich zum Teil in Privateigentum.

- Rösberg, Markusstr. von der Kirche bis zur Ecke Weberstr.

Die Beseitigung der Fahrbahnnunebenheiten im angegebenen Bereich erfolgt in Abstimmung mit den angrenzenden Bauvorhaben im Zuge einer Fahrbahnsanierung. Im weiteren Bereich erfolgt die Beseitigung bei Feststellung von Gefahrstellen durch den Stadtbetrieb Bornheim im Zuge der Straßenunterhaltung. Die Maßnahmen sind in der Abstimmung.

- *Waldorf, roter Pfahl an der Kreuzung Kardorfer Str. / Sandstr. auf dem Gehweg, Rollatoren weichen dort auf die Straße aus,*

Die Entfernung des Pfostens wurde zwischenzeitlich beauftragt.

- *Uedorf, Rheinuferweg zwischen Inselstr. / Isarstr. Durchgang für Rollatoren nicht möglich*

Die Absperrung ist zur Gefahrenabwehr Hangsicherung/Rheinuferweg im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht war erforderlich und wurde neben weiteren Absperrungen am Rheinuferweg/Leinpfad straßenverkehrsrechtlich angeordnet. Alternativ müsste in diesem Bereich eine Komplettspernung für alle Verkehrsarten erfolgen. Leider ist daher eine Teilspernung, die das problemlose Befahren mit Rollatoren oder Rollstühlen ermöglicht hier nicht möglich.

Gehwege und Bordsteinabsenkungen

Die Schaffung/Verbreiterung von Gehwegen sowie die aufgelisteten Bordsteinabsenkungen zielen auf den Umbau bzw. die Erweiterung bestehender Anlagen ab und sind folglich Investitionsmaßnahmen. Die Verwaltung weist unter Bezugnahme auf die Vorlage 111/2014-9 darauf hin, dass derartige Maßnahmen kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen und grundsätzlich einer Berücksichtigung im Bauprogramm für Straßen u. Verkehrsanlagen mit entsprechender Beschlussfassung des Stadtentwicklungsausschusses sowie der Berücksichtigung in der Haushaltsplanung erfordern. Auch ein Teilausbau von Straßen mit barrierefreien Fußwegen ist entsprechend und konkret zu beantragen. Über die Aufnahme in das Bauprogramm für Straßen u. Verkehrsanlagen entscheidet der zuständige Stadtentwicklungsausschuss.

In der Regel erfolgt die Herstellung von Gehwegen im Zuge des Straßenausbaues auf der Grundlage einer vom Stadtentwicklungsausschuss zu beschließenden Ausbauplanung und stellt einen beitragspflichtigen Aufwand (Straßenbau-/Erschließungsbeiträge). Bei Neu- oder Umbaumaßnahmen von Straßen werden die Grundsätze der barrierefreien bzw. seniorenge-rechten Gestaltung generell berücksichtigt.

Um künftig auch den Bestand - zum Teil noch nicht ausgebaut - unabhängig von einer vom Stadtentwicklungsausschuss beschlossenen Investitionsmaßnahme punktuell mit den Ausbauparametern der Barrierefreiheit umzubauen, müsste ein entsprechendes Konzept erarbeitet und hierfür Ressourcen eingeplant werden. Dies kann mit einem Sonderprogramm zur barriereärmeren Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrsraum erreicht werden.

Genannt wurden folgende Maßnahmen. Bei der Planung eines Umsetzungskonzeptes werden die genannten Punkte betrachtet:

Schaffung oder Verbreiterung der Gehwege:

Bornheim, Königstr. ab Nr. 150

Bornheim, Im Hordorfer Weg

Hemmerich, Zweigrabenweg Richtung Schützenhof, ab Kreisverkehr Neubaugebiet

Merten, Einmündung Mozartstr. in Beethovenstr.

Merten, Broichgasse, Klosterstr., Schottgasse

Roisdorf, im gesamten Oberdorf

Uedorf, Rheinuferweg zwischen Inselstr. und Isarstr. durch Absperrungen zu schmaler Gehweg

Waldorf, am Hühnermarkt bergseitig dringend notwendig

Widdig, an der L 300 ab Lichtweg Richtung Wesseling

Bordsteinabsenkungen:

Hersel, Ecke Gartenstr./Richard-Piel-Str.; Gartenstr./Weserstr., Gartenstr./Marienstr., Gartenstr./Ursulinenstr. , Gartenstr./Mertensgasse, Gartenstr./Lahnstr.

Hersel, Ecke Grüner Weg/Höhnenstr., Grüner Weg/Kneusgenweg

Hersel, Ecke Kneusgenweg/Clarenweg

Hersel, Ecke Marienstr./Domhofstr.

Hersel, Ecke Rheinstr./Fabriweg

Merten, Einmündung Mozartstr. in Beethovenstr.

Walberberg, in der Hauptstr. vor der Post/Apotheke, Hauptstr. 102

Waldorf, Im Hostert notwendig vor dem Kircheneingang,

Zu den einzelnen Punkten kann noch wie folgt konkreter Stellung genommen werden:

- *Gehweg - Bornheim, In der Königstr. ab Nr. 150*

In diesem Bereich existiert bereits ein einseitiger Gehweg mit wassergebundener Oberflächenbefestigung bis zum Gewerbegebiet Am Hellenkreuz. Diese Aspekt findet jedoch in der Betrachtung im Rahmen der weiteren Baugebietsentwicklung Bornheim-West (Am Hexenweg) Berücksichtigung.

- *Gehweg - Hemmerich, Zweigrabenweg Richtung Schützenhof, ab Kreisverkehr Neubaugebiet*

Die Maßnahme zur Herstellung eines Gehweges ist im Straßenbauprogramm für 2017/2018 berücksichtigt und zur Umsetzung vorgesehen. Die Realisierung erfolgt voraussichtlich 2018.

- *Bordabsenkung - Merten, Einmündung Mozartstr. in Beethovenstr.*

Im Zuge der geplanten Gehweginstandsetzung Beethovenstraße wird an dieser Stelle eine Absenkung berücksichtigt.

- *Bordabsenkung - Waldorf, Im Hostert vor dem Kircheneingang,*

Eine Bordsteinabsenkung vor Grundstücken zum Zwecke einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs erfolgt im Bestand ausschließlich auf Antrag und zu Lasten des Grundstückseigentümers. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit des/der Grundstückseigentümer eine Bordsteinabsenkung zu beantragen. Eine Genehmigung/Gestattung wird von der Verwaltung in Aussicht gestellt. Hierzu bietet die Verwaltung an, gemeinsam das Gespräch mit der Kirche zu suchen.

- *Bordabsenkung - Walberberg, in der Hauptstr. vor der Post/Apotheke, Hauptstr. 102*

Eine nahezu inhaltsgleiche Sachverhaltsdarstellung war bereits Gegenstand eines Antrages vom 04.02.2015 im Stadtentwicklungsausschuss (Vorlage 176/2015-9). Das Ergebnis wurde mit der Vorlage 289/2015-9/1 mitgeteilt. Eine Bordsteinabsenkung vor Grundstücken zum Zwecke einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs erfolgt ausschließlich auf Antrag und zu Lasten des Grundstückseigentümers. Hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit des/der Grundstückseigentümer eine Bordsteinabsenkung zu beantragen. Eine Genehmigung/Gestattung wird von der Verwaltung in Aussicht gestellt. Auch hierzu bietet die Verwaltung an, gemeinsam mit dem Seniorenbeirat auf den Eigentümer zuzugehen.

Straßenbeleuchtung

Die Herstellung, Erneuerung und Ergänzung der Straßenbeleuchtung erfolgt in der Regel im Zuge des Straßenausbaues und stellt einen beitragspflichtigen Bestandteil der Verkehrsanlage dar. Betreffend der Erweiterung/Ergänzung der Straßenbeleuchtungsanlage im Bestand wird auf die Sachverhaltsdarstellung der Vorlage 156/2015-9 verwiesen, worin u.a. aufgeführt ist:

Soweit die Straßenbeleuchtung der Abwehr von Gefahren dient, fällt sie unter die Verkehrssicherungspflicht gemäß Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW). Eine Beleuchtungspflicht in diesem Sinne besteht nur soweit sich eine Gefahrenlage aus dem baulichen Zustand der Straße oder aus dem Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer bei Dunkelheit ergibt, dass der Anlage und der Beschaffenheit der Straße zuzurechnen ist. Räumlich ist die Beleuchtungspflicht auf die geschlossene Ortslage begrenzt. Ein Beleuchtungserfordernis liegt somit nur für so genannte potentielle Gefahrenstellen (i. d. Regel gefährlichen Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Gefällestrecken, Straßenengpässe, scharfen Kurven sowie an gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und Unfallhäufungsstellen) vor. Eine Pflicht zur Herstellung bzw. Ergänzung einer vorhandenen Straßenbeleuchtung besteht daher nur bei den o.a. potenziellen Gefahrenpunkten.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung nach Erörterung des Sachverhaltes zu o.a. Vorlage beauftragt, eine Ergänzung der Straßenbeleuchtung im Bestand nur vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen einer Gefahrstellenausleuchtung als gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW vorliegen. Hierzu prüft die Verwaltung das Erfordernis einer Bestandsergänzung als gesetzliche Pflichtaufgabe (Gefahrstellenausleuchtung) gemäß den o. a. Kriterien nach Straßen u. Wegegesetz NRW.

Genannt wurden folgende Stellen:

Brenig, am Ende des Bisdorfer Wegs

Hersel, Domhofstr. vom Fußweg in Richtung Mertensgasse

Rösberg, Markusstr. in Richtung Weberstr.

Walberberg, Duffelstr.

Waldorf, Straufsberg Nr. 77

Widdig, Burgunderstr. zwischen Alemannenweg und Wikingerstr.

Konkretere Stellungnahme zu einzelnen Maßnahmen:

- *Brenig, Bisdorfer Weg*

Die Kriterien einer potentiellen Gefahrstelle können für die Straßenkreuzung Bisdorfer Weg/ Meuserweg bestätigt werden. Eine entsprechende Umsetzung ist bereits erfolgt.

- *Hersel, Domhofstr. vom Fußweg in Richtung Mertensgasse*

Der Straßenausbau ist im aktuellen Bauprogramm für Verkehrsanlagen für 2019 berücksichtigt

Fußgängerquerungen

Die Anlage von Fußgängerquerungen im Bestandsstraßennetz durch den zuständigen Straßenbaulastträger erfordern grundsätzlich einer Anordnung sowie der Erörterung in einem straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren nach VwV zu § 45 StVO durch die Verkehrsbehörde. In Verbindung mit tiefbautechnischen Baumaßnahmen als investiven Aufwand bedürfen diese zusätzlich der Berücksichtigung im Bauprogramm für Verkehrsanlagen sowie in der Haushaltsplanung.

Im Einzelnen wurden folgende Punkte genannt:

Bornheim, Sechtemer Weg/Königstr.

Brenig, an der L 182 auf Höhe des Wasserturms

Rösberg, Proffgasse/Hemmergasse

Sechtem, Brüsseler Str. in Höhe der kath. Kirche

Sechtem, Klärung der Situation am Krausplatz (5 Straßen kommen dort zusammen)

Zu einzelnen Punkten kann noch wie folgt Stellung genommen werden:

- *Brenig, Höhe des Wasserturms an der L 182*

Nachdem die Stadt Bornheim seit mehr als 12 Jahren ohne Erfolg versucht hat, den Landesbetrieb Straßen NRW als zuständigen Straßenbaulastträger von der Notwendigkeit einer sicheren Fußgängerquerung über die L 182 zu überzeugen, ist kurzfristig Bewegung in die Angelegenheit gekommen. Anlässlich eines Ortstermins am 21.02.2017 wurde von Vertretern des Landesbetriebes erstmals ebenfalls Bedarf für eine solche Maßnahme gesehen. Dementsprechend sagte der Landesbetrieb zu, nunmehr die rechtlichen und tatsächlichen Realisierungsmöglichkeiten einer baulichen Querungshilfe oder alternativ einer Ampel (sog. Fußgängerbedarfsanlage) zu prüfen. Sobald diese Planungen vorliegen, wird die Stadt Bornheim das weitere Vorgehen zur Realisierung der Maßnahme mit dem Landesbetrieb abstimmen.

- *Sechtem, Brüsseler Str. in Höhe der kath. Kirche*

Im Bereich Brüsseler Straße/Straßburger Str. wurden bereits Verkehrszählungen durchgeführt. Eine Straßenverkehrsrechtliche Anhörung fand am 06.11.14. Ergebnis: Mangels Fußgängeraufkommen keine Maßnahme.

- *Rösberg, Proffgasse/Hemmergasse*

Hier wurden bereits Verkehrszählungen. Eine Straßenverkehrsrechtliche Anhörung fand am 30.01.17 statt. Ergebnis: Mangels Fußgängeraufkommen keine Maßnahme !

Lichtsignalanlagen

Die Aufrüstung der o.a. Lichtzeichenanlage (LZA) setzt eine Änderung der bestehenden Signalplanung voraus, die zunächst in einem straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren mit dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Polizei zu erörtern ist. Es bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken ein solches Anhörverfahren durchzuführen. Allerdings ist eine bloße Ausstattung der Ampelanlage mit akustischem Signal aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nur dann zielführend, wenn beidseitig der Landstraße die Gehwege barrierefrei umgebaut würden. Die Kosten für Signalplanung (geschätzt ca. 600 €) sowie der Tiefbaumaßnahme (geschätzt deutlich mehr als 10.000 €) wären durch die Stadt Bornheim zu tragen. Lediglich die technische Umrüstung der LZA würde vom Landesbetrieb übernommen. Die Tiefbauarbeiten stellen eine Investition dar, die eine Berücksichtigung im Bauprogramm für Verkehrsanlagen sowie in der Haushaltsplanung mit entsprechender Beschlusslage erfordert.

Folgende Punkte wurden hierzu genannt:

- Dersdorf, Grünewaldstr./Ecke Albertus-Magnus-Str. akustisches Freigabesignal zur Anzeige der Fußgängergrünphase zwischen 08:00 und 20:00 Uhr

Die Möglichkeit einer Umsetzung begrenzt auf die genannte Zeit wird nochmals geprüft.

- Roisdorf, Fußgängergrünphase an der Bonner Str. auf der Höhe Penny/Nelles zu kurz

Der zuständige Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßen NRW beabsichtigt in Kürze eine Erneuerung dieser Ampelanlage. In diesem Zuge werden die Schaltzeiten entsprechend angepasst.

Sonstige Anregungen mit straßenverkehrsrechtlichem Bezug

- Bornheim, Schillerstraße, Prüfung einer Einbahnstraßenregelung in der Schillerstr.

Eine Einbahnregelung in der Schillerstraße führt aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht weder zur Erhöhung der Verkehrssicherheit noch zur Verbesserung der Parkmöglichkeiten. Vielmehr überwiegen nach den Erfahrungen mit Einbahnstraßen die negativen Aspekte, weil sich in Ermangelung des Gegenverkehrs ohne bauliche Umgestaltung häufig sogar ein höheres Geschwindigkeitsverhalten einstellt. Auch die Anzahl der Fahrten in den angrenzenden Straßen steigt, weil Anwohner, Besucher und Lieferanten erfahrungsgemäß nicht den kürzesten Weg zur An- und Abfahrt wählen können sondern jedes Mal die durch die vorgegebene Fahrrichtung entstehenden "Umwege" in Kauf müssen.

- Kardorf, Öffnung des für den Verkehr gesperrten Teils der Schulstraße zwischen Kardorf und Merten

Im Zuge der Kanalbauarbeiten in Kardorf wird die Schulstraße für den Verkehr zunächst vorübergehend geöffnet. Im Rahmen der Planungen zum Baugebiet „Mertener Mühle“ (Bebauungsplan Me 16)/Ausbau Offenbachstraße (Bebauungsplan Me 17) wird dieser Verkehrsknoten planerisch überprüft.

- Sechtem, Klärung der Situation am Krausplatz (5 Straßen kommen dort zusammen)

Im Rahmen der Schulwegsicherung erfolgte 2007 die Anordnung eines Fußgängerüberweges (FGÜ), da Möglichkeit eine Minikreisverkehrsplatzes lediglich langfristig realisierbar ist und als Investive Straßenbaumaßnahme grundsätzlich der Berücksichtigung im Bauprogramm für Verkehrsanlagen bedarf.

- Hemmerich, Halteverbotschild oder Parkkontrolle in der Strombergstr. (dort wird teilweise der Gehweg zugeparkt)

Auf Gehwegen gilt gesetzliches Halteverbot. Dem entsprechend wird der fragliche Bereich zukünftig im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs kontrolliert.

Barrierefreier Zutritt zu öffentlichen Gebäuden

Zahlreiche öffentliche Gebäude der Stadt Bornheim wurden in Jahren errichtet, in denen heute überholte Richtlinien galten. Das betrifft auch die Standards zur Barrierefreiheit. Bei Neubauten werden die jeweils aktuellen Gesetze und Normen beachtet. Für bestehende Gebäude gilt ein Bestandsschutz. Bei umfassenden Modernisierungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen werden alte Gebäude schrittweise angepasst.

- Dersdorf, Kindertagestätte

Da geplant ist die Kindertagestätte für den U3 Betrieb zu ertüchtigen, wird in dem Zusammenhang der barrierefreie Zugang zum Gebäude realisiert.

- Dersdorf, Eingang Jugend- und Gemeinschaftsräume

Bei dem Denkmalschutzgebäude in Dersdorf stellt der Höhenunterschied zwischen Außengelände und dem Erdgeschossniveau eine besondere Herausforderung für die barrierefreie Erschließung dar. Neben den hohen Kosten für eine Barrierefreie Erschließung (z. B. 14m Rampe oder alternativ Lift) stellt die Umsetzung einer solchen Maßnahme eine besondere Auswirkung auf den Denkmalcharakter des Gebäudes dar. Vor diesem Hintergrund bleibt es abzuwägen, inwieweit der Nutzen eines barrierefreien Zuganges, den finanziellen und denkmalrechtlichen Folgen überwiegt.

Ruhebänke

Bänke gehören zur Straßenmöblierung und werden in der Regel im Zuge des Ausbaues aufgestellt. Haushaltsmittel sind nicht veranschlagt. Ansonsten erfolgte bislang eine Aufstellung von Bänken durch Sponsoren und Vereine usw. in Abstimmung mit der Stadt. Es müssten für die genannten Punkte entsprechende Sponsoren gefunden werden. Die Verwaltung wird bei Anfragen von Projekten für Sponsoren die genannten Punkte nennen.

- Hersel, am Auenweg/Rheindorfer Str.
- Kardorf, in der Verlängerung der Keimerstr. nach dem Anstieg hinter dem Bolzplatz

Öffentliche Toiletten:

Die Verwaltung sieht die Einschränkung des Bewegungsradius insbesondere von Senioren, wenn Toiletten unterwegs nicht zur Verfügung stehen. Diese Problematik wurde auch im Rahmen der Veranstaltung „Senioren im Blick“ verstärkt benannt. Die Aufstellung und der Unterhalt von öffentlichen Toiletten bringt aber häufig vielfältige Probleme mit sich. Die Verwaltung möchte zunächst, insbesondere in Gesprächen mit Gewerbetreibenden, die Mitnutzung von im Rahmen des Gewerbebetriebes vorgehaltenen Toiletten insbesondere durch Senioren erreichen. Es soll auf die besondere Situation von Senioren aufmerksam gemacht werden und erreicht werden, dass die Toiletten ohne Hemmschwelle genutzt werden können. Hierzu wird die Verwaltung vorbereitend Gespräche mit dem Seniorenbeirat und der Wirtschaftsförderung der Stadt führen.

Im Einzelnen wurde an folgenden Standorten eine öffentliche Toilette gewünscht:

- Kardorf, auf dem Friedhof
- Sechtem, auf dem Friedhof

Auf den Friedhöfen, die in der Verwaltung/Bewirtschaftung des Stadtbetriebes liegen, gibt es momentan keine öffentlichen Toiletten. Die Toilette auf dem Sechtemer Friedhof ist eine Mitarbeitertoilette. Es wird begrüßt im Rahmen eines Pilotprojektes des Seniorenbeirates über die Aufstellung einer mobilen Toilettenanlage im Jahr 2018 auf dem Sechtemer Friedhof zu testen, ob ein entsprechendes Angebot angenommen wird.

- Sechtem, am Bahnhof

Die Deutsche Bahn AG betreibt am Bahnhof Sechtem keine öffentliche Toilette. Mangels Gebäudeinfrastruktur ist die Einrichtung einer öffentlichen Toilette in der Verwaltung der DB AG/ DB Station&Service nicht vorgesehen. Eventuell ist auch hier die Aufstellung einer mobilen Toilettenanlage auf städtischem Grundstück möglich. Hier bedarf es aber noch einer umfangreicheren Prüfung und Vorbereitung.